

Nr.: 11/2026
auszuhängen am: 10.07.2026
abzunehmen am: 20.07.2026

1 Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 21.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	108.692.250 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.745.681 EUR
	abzüglich globaler Minderaufwand von	2.328.093 EUR
	somit auf	117.417.588 EUR

im Finanzplan mit

	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	104.288.950 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	112.986.586 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.040.090 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.257.087 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.180.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.954.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

30.260.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.195.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.869.876,80 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.855.461,20 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	376 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	444 v.H.
----------------------	-----------------

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da diese mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024 festgelegt wurden.

§ 7

Gemäß dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2035 wiederhergestellt. Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Abweichend von dieser Regelung gelten im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen

oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

Auf den im Stellenplan zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte zur flexiblen Stellenbewirtschaftung während des Haushaltsjahres beschäftigt werden.

2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 29.05.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs.4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 24.06.2026 erteilt worden.

Ebenso wurde die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts und die nach § 89 Abs. 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 24.06.2026 erteilt.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 24.06. 2026 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 11.07.2026 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Finanzmanagement, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210 , öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.lage.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 29.06.2026

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)**Haushaltsvermerke****I. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW**

A. Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

5. Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
6. Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
7. Mehrerträge aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern und geringwertigen Vermögensgegenständen
8. Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
9. Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen

B. Zweckgebundene Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehrauszahlungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Auszahlungen.

II. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

10. Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73, 74 und des Konto 7937 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
11. Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
12. Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**. **Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW.**
13. Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
14. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Versicherungen (Kontengruppe 54 und 74) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
15. Alle Ansätze der Kontengruppe 5429 für Gutachter-, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten sind **gegenseitig deckungsfähig**.
16. Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
17. Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind **innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, IT, Immobilienmanagement und Logistik) gegenseitig deckungsfähig**.
18. Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
19. Alle Ansätze für investive Maßnahmen am Schulzentrum Werreanger sowie Ansätze für im direkten räumlichen Umfeld zum Schulzentrum durchzuführende, investive Maßnahmen werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt (Investitionsbudget Werreanger).

20. Alle Ansätze für investive Maßnahmen am Areal Bauhof/Feuerwache sowie im direkten räumlichen Umfeld davon werden als **gegenseitig deckungsfähig** erklärt (Investitionsbudget Areal Bauhof/Feuerwache).

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

IV. Sperrvermerke gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Bei der nachfolgend genannten Investition ist ein Betrag in Höhe von 600.000 € mit einem Sperrvermerk versehen und kann nur durch Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung aufgehoben werden:

- G07023007 - Grunderwerb - Grundstücke

V. Investitionsmaßnahmen

1. Vor Beginn einer Investitionsmaßnahme beschließt der Rat nach Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss, ob die im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahme (Kontengruppe 78) durchgeführt wird. Der Beschluss erfolgt grundsätzlich vor Ausschreibung und Beauftragung von Planungs- und ähnlichen Leistungen; vorauslaufende Kosten, um den Beschluss herbeizuführen, sind davon nicht betroffen.
2. Dem Rat sind die entscheidungserheblichen Informationen als Entscheidungsgrundlage vorzulegen, die zu diesem Zeitpunkt bekannt und absehbar sind. Dazu gehören auch Einschätzungen zu den Folgekosten (Abschreibungen, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung, Finanzierungskosten usw.) sowie zu Anlass, Vorteilhaftigkeit und Risiken, die sich aus der Investition ergeben können.
3. Diese Regelungen gelten auch für Maßnahmen, die im Haushaltsplan vorangegangener Jahre aufgenommen worden sind und noch nicht begonnen wurden.
4. Soweit sich bei der Umsetzung beschlossener Maßnahmen Überschreitungen der Planansätze ergeben, ist § 8 der Haushaltssatzung zu beachten.
5. Dieser Beschlussvorbehalt gilt nicht für verpflichtende Maßnahmen (z. B. Brandschutz für städtische Gebäude, Verkehrssicherungspflichten), Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von unter 200.000 € sowie Beschaffungen mit Anschaffungskosten unter 50.000 €; diese Maßnahmen gelten mit Haushaltsbeschluss als genehmigt und können ohne weiteren vorangehenden Beschluss begonnen werden.
6. § 13 KomHVO bleibt unberührt und ist stets zu beachten. Die im Absatz 5 genannten Wertgrenzen gelten grundsätzlich für die Anwendung der Vorschrift.
7. In Fällen der Dringlichkeit gelten die Regelungen der GO NRW.